

— besonderen Datenübertragungseinrichtungen, die nach Umschalten auf die Betriebsweise Datenübertragung zum Betriebsablauf keiner Fernschreibmaschine bedürfen.

- 2.1.4. Die zulässige Übertragungsgeschwindigkeit beträgt 50 Baud.
- 2.1.5. Die Verwendung der Kombination 4 des Internationalen Fernschreibalphabetes Nr. 2 in Ziffernreihe („Wer da?“) ist bei der Datenübertragung über Fernschreiber in einer anderen als in diesem Alphabet angegebenen Zuordnung (Namengeberanforderung) nicht zugelassen.
- 2.1.6. In der Betriebsweise Fernschreiben ist zu gewährleisten, daß durch die im Verbindungsweg befindlichen funktionell aber nicht beteiligten Datenübertragungseinrichtungen
- die effektive Sendebezugsverzerrung am leitungsseitigen Ausgang der Fernschreibstelle nicht mehr als 5% beträgt;
 - der effektive Empfangsspielraum mindestens 35 % beträgt.
- 2.1.7. Die komplexen Ein- bzw. Ausgangswiderstände der Betriebsweisen Fernschreiben und Datenübertragung müssen übereinstimmen.
- 2.2. Öffentliches Fernsprechnetz**
- 2.2.1 Verbindungsaufbau und Verbindungsauslösung müssen wie im öffentlichen Fernsprechnetz durch Wahl oder durch Vermitteln des Fernamtes in der Betriebsweise Fernsprechen vorgenommen werden.
- 2.2.2. Der Sendeleistungspegel des Vorwärts- und des Rückkanals am leitungsseitigen Ausgang der Datenübertragungseinrichtung muß innerhalb des Bereiches von 1 mW bis $5 \cdot 10^{-2}$ mW ($-1,50$ Np) stetig regelbar sein.
- 2.2.3. Der Sendeleistungspegel wird entsprechend den übertragungstechnischen Verhältnissen nach Anweisung des Beauftragten der Deutschen Post eingestellt.
- 2.3. Überlassene posteigene Übertragungswege**
- Die verwendeten Verfahren dürfen im Fernmeldenetz der Deutschen Post keine Störungen verursachen und müssen von der Deutschen Post zugelassen sein.

Anordnung Nr. 2*
über die Approbation elektrotechnischer
Importerzeugnisse in der Deutschen
Demokratischen Republik

vom 11. Dezember 1967

Auf Grund des §13 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 2. August 1965 (GBl. II Nr. 82 S. 623)

§1

Die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Approbationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit es sich um Einzel- und Kleinserienerzeugnisse, Sondererzeugnisse, Erzeugnisse für den Forschungsbedarf und für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie um Erzeugnisse handelt, die durch den Anwender über ein Außenhandelsunternehmen unmittelbar bezogen werden und in Anlagen beim Anwender eingehen. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die hinsichtlich der Prüfung ihrer Eignung für den vorgesehenen Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik einer Kontrolle, Zulassung, Abnahme oder Freigabe durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn oder die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen.

(3) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann die Einbeziehung weiterer elektrotechnischer Importerzeugnisse in die Approbationspflicht oder die befristete oder unbefristete Aufhebung der Approbationspflicht gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Importerzeugnisse angewiesen werden. Die Einbeziehung und die unbefristete Aufhebung erfolgen durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik, die befristete Aufhebung durch den Leiter der Fachabteilung Elektrotechnik des DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen bilanzierenden Organ bzw., wenn das bilanzierende Organ ein volkseigener Betrieb ist, mit dem Generaldirektor der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB).“

2. An § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Erfolgt für ein approbationspflichtiges Erzeugnis, dessen Import aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, keine Anmeldung gemäß Abs. 1, so hat das für dieses Erzeugnis zuständige bilanzierende Organ die Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung kann auch vom Besteller vorgenommen werden. Der Antragsteller übernimmt damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 3 bis 5 und 7 ergeben.“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1967

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. L i n d e n h a y n